

Buwog, die Nächste!



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Vorweg: Es geht nicht darum, ob ein bestimmtes Verfahren wegen Verjährung einzustellen ist. Es ist aber das Recht jedes Betroffenen, seine Rechte wahrzunehmen. Umgekehrt ist es Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, Mandanten im Sinne der Geltendmachung dieser Rechte zu beraten. Das gilt selbstverständlich auch für Beschuldigte in Strafverfahren. Das ist Rechtsstaat!

Es ist daher legitim, den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen. Sind durch die geltende gesetzliche Regelung, wonach Ermittlungen die Verjährung hemmen, im Falle eines besonders langen Ermittlungsverfahrens Grundrechte des Beschuldigten verletzt? So könnte zu prüfen sein, ob eine Ermittlungsmaßnahme lediglich gesetzt wurde, um den Lauf der Verjährung zu stoppen (der Akt in der Folge in einem Dornröschen Schlaf versunken ist) oder ob durchgängig ermittelt wurde.

Diese für den jeweiligen Betroffenen wichtige Frage ist denkbar ungeeignet, um daran Überlegungen einer Verfahrensbeschleunigung im Sinne einer Verkürzung der Verjährungsfristen zu knüpfen. Da ist es auch nicht hilfreich, wenn die Politik wechselseitig Eigeninteressen vertritt. Bei der Strafgerichtsbarkeit geht es um den Strafanspruch des Staates gegen Täter von Straftaten - auch das ist Rechtsstaat!

Aber auch die Sorge, bei einer undifferenziert verkürzten Verjährungsfrist könnten viele Täter nicht mehr bestraft werden, ist nachvollziehbar.

Für die Prüfung sieht unsere Rechtsordnung die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes vor. Dieser ist dazu berufen und in der Lage, Rechtsfragen zu entscheiden. Die Lösung durch ein Gerichtsurteil ist die Umsetzung des rechtsstaatlichen Prinzips und Schutz vor Willkür. Rechtsanwält:innen beraten und führen die notwendigen Verfahren - und das ist erneut Rechtsstaat!